

Betriebs- Haftpflichtversicherung

**Produktinformationen und
Allgemeine Vertragsbedingungen**

Ausgabe 2025

Liebe Kundin, lieber Kunde

Die Produktinformationen sollen zum besseren Verständnis der Versicherungsvertragsunterlagen beitragen.

Massgebend für den Inhalt und den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich der Versicherungsvertrag, die besonderen Bedingungen und die allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) der Betriebs-Haftpflichtversicherung.

Der Versicherungsvertrag untersteht Schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Vorbehalten bleibt bei Verträgen mit einem Bezug zum Fürstentum Liechtenstein die Anwendung dessen Rechts, soweit sie zwingend vorgeschrieben ist. In diesen Fällen gelten in Ergänzung dieser AVB die «Zusätzlichen Bestimmungen für Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen».

Produktinformationen

Allgemeine Vertragsbedingungen ab Seite 8

1. Vertragspartner

Vertragspartner ist die Baloise Versicherung AG (nachfolgend Baloise genannt), Aeschengraben 21, Postfach, CH-4002 Basel.

Im Internet ist die Baloise unter baloise.ch zu finden.

2. Widerrufsrecht

Der Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme können schriftlich oder mittels Textnachweis widerrufen werden. Der Widerruf ist wirksam und der Versicherungsschutz erlischt, wenn dieser innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Vertrages bei der Baloise eingegangen ist. Massgebend für den Beginn der Widerrufsfrist ist das Empfangsdatum des Vertrages.

Ein Widerruf bewirkt, dass der Versicherungsvertrag von Anfang an unwirksam ist. Der Versicherungsnehmer ist aber zur Übernahme der im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss allenfalls angefallenen externen Kosten verpflichtet. Die bereits bezahlte Prämie wird zurückerstattet.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

Nachfolgend wird über den zur Auswahl stehenden Versicherungsschutz informiert. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung, welche die Orientierung erleichtern soll. Eine abschliessende allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes und seiner Einschränkungen (Deckungsausschlüsse) kann den Vertragsbedingungen entnommen werden.

Sämtliche Deckungen sind als Schadenversicherung ausgestaltet. Bei der Schadenversicherung ist die Vermögenseinbusse Voraussetzung und Kriterium für die Bemessung der Leistungspflicht. Schadenversicherungsleistungen müssen an andere Leistungen angerechnet werden (Koordination).

Die Details (Deckungselemente, Versicherungssummen, Leistungsbegrenzungen, Prämien, Selbstbehalte) zum gewählten Versicherungsschutz sind in der Offerte und nach Vertragsabschluss im Versicherungsvertrag dokumentiert.

Die Betriebs-Haftpflichtversicherung bietet Versicherungsschutz bei Haftpflichtansprüchen gegenüber einem Versicherten. Die Baloise prüft die Ansprüche, entschädigt berechnete und wehrt unberechtigte ab.

Der Versicherungsschutz beinhaltet insbesondere die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- oder Sachschäden

- aus Eigentum oder Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen (Anlagerisiko)
- aus betrieblichen Vorgängen (Betriebsrisiko)
- aus der Herstellung oder dem Vertrieb von Produkten (Produktrisiko).

Nicht versichert sind unter anderem Ansprüche

- aus Schäden des Versicherungsnehmers
- aus nicht richtiger Vertragserfüllung und Gewährleistung
- aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung, vorbehaltlich einzelner Ausnahmen
- im Zusammenhang mit besonderen Produkten und Stoffen
- im Zusammenhang mit allmählich entstandenen Umweltbeeinträchtigungen.

Jeder Wirtschaftszweig hat eigene Anforderungen an eine Betriebs-Haftpflichtversicherung. Mit der Vereinbarung von wirtschaftszweig-spezifischen Zusatzbestimmungen erhält der Versicherungsnehmer den auf seinen Wirtschaftszweig zugeschnittenen Versicherungsschutz.

4. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt – je nach Betriebsart – für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten, verursacht bzw. für Schadenersatzansprüche, die während der Vertragsdauer erhoben werden.

Bei den Planerberufen sind auch Ansprüche aus Schäden und Mängeln versichert, welche während der Vertragsdauer oder durch versicherte Tätigkeiten im Zusammenhang mit Garantiewerken nach Vertragsende verursacht werden und vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen eintreten.

Bei Festen, Ausstellungen, Umzügen und sportlichen bzw. kulturellen Veranstaltungen in Form eines Kurzfristvertrages gilt die Versicherung für Schäden, die während der Vertragsdauer verursacht werden.

Sofern im Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, gilt der Versicherungsschutz weltweit. In Bezug auf direkte Exporte von Produkten durch den Versicherungs-

Produktinformationen

Betriebs-Haftpflichtversicherung

nehmer nach USA oder Kanada jedoch nur, sofern dies im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

5. Beginn und Dauer des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum.

Der Versicherungsvertrag verlängert sich in der Regel nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf eine Kündigung erhalten hat.

6. Prämie und Selbstbehalte

Die Prämie wird pro Versicherungsjahr festgesetzt und ist im Voraus zu bezahlen. Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der vereinbarten Deckung ab. Beruht die Prämie auf veränderlichen Berechnungsgrundlagen (z.B. Lohnsumme und Umsatz), so erfragt die Baloise die tatsächlichen Zahlen jeweils nach Ablauf des Versicherungsjahres in einem Deklarationsformular und nimmt die definitive Prämienabrechnung vor.

Halbjährliche Zahlung kann unter bestimmten Voraussetzungen gegen Entrichtung eines Zuschlages vereinbart werden.

Erlischt der Versicherungsvertrag vor Ablauf eines Versicherungsjahres, erstattet die Baloise dem Versicherungsnehmer die bezahlte Prämie anteilig zurück.

Davon abweichend ist die Prämie für die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung laufende Versicherungsperiode vollständig geschuldet, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Schadenfalls kündigt.

Im Schadenfall trägt der Versicherungsnehmer je nach Vereinbarung einen Teil des Schadens selbst (Selbstbehalt).

7. Zahlungsverzug und Mahnfolgen

Wird die Prämie nach einer Mahnung nicht bezahlt, setzt die Baloise eine 14-tägige Nachfrist an. Verstreicht diese ungenutzt, ruht der Versicherungsschutz (Deckungsunterbruch).

Mit vollständiger Zahlung der ausstehenden Prämien und sämtlicher Gebühren kann der Versicherungsvertrag wieder in Kraft gesetzt werden. Massgebend für das Wie-

deraufleben des Versicherungsschutzes ist der Zeitpunkt der Zahlung. Für die Zeit des Unterbruchs erhält der Versicherungsnehmer rückwirkend keinen Versicherungsschutz.

Der Versicherungsvertrag erlischt 2 Monate nach der in der Mahnung angesetzten 14-tägigen Nachfrist, es sei denn, die Baloise fordert die ausstehende Prämie rechtzeitig ein (Betreibung).

8. Weitere dem Versicherungsnehmer obliegende Pflichten

Die dem Versicherungsnehmer gestellten Risikofragen müssen wahrheitsgetreu sowie vollständig beantwortet werden (vorvertragliche Anzeigepflicht) und der Baloise ab diesem Zeitpunkt und während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintretende Änderungen der Risikomerkmale, die zu einer Gefahrerhöhung oder -minderung führen, anzeigen.

Gefahrpräventive Obliegenheiten im Versicherungsvertrag (z.B. zur Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen) sind einzuhalten.

Tritt ein Schadenfall ein, muss dieser umgehend dem Kundenservice der Baloise gemeldet werden, der weltweit rund um die Uhr unter folgender Nummer erreichbar ist: 00800 24 800 800 sowie +41 58 285 28 28 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland.

Im Schadenfall ist zur Verminderung des Schadens beizutragen (Rettungs- und Schadenminderungspflicht) und der Baloise jede Auskunft über den Schaden zu geben. Ferner sind die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu erteilen (Auskunftspflicht).

Die Verhandlungen werden mit dem Geschädigten von der Baloise als Vertreterin der Versicherten geführt. Diese dürfen ihre Haftung nicht anerkennen und Ansprüche aus diesem Vertrag nicht abtreten. Erachtet die Baloise den Beizug eines Anwaltes für angebracht, so muss ihr der Versicherungsnehmer die dazu nötige Vollmacht erteilen.

Werden die oben erwähnten Pflichten schuldhaft verletzt, kann die Baloise den Versicherungsvertrag kündigen. Beeinflusst die schuldhafte Pflichtverletzung den Schadenseintritt oder -umfang, kann die Baloise ihre Leistung reduzieren oder gar verweigern.

9. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

Kündigende Partei	Kündigungsgründe	Kündigungsfrist/-termin	Erlöschenszeitpunkt
Beide Vertragsparteien	Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten minimalen Laufzeit	3 Monate	Vertragsablauf
	Ordentliche Kündigung nach Ablauf von 3 Versicherungsjahren	3 Monate	Ablauf des dritten Versicherungsjahres
	Versicherter Schadenfall, für den eine Leistung beansprucht wurde	Versicherer: spätestens bei Auszahlung	30 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer
		Versicherungsnehmer: spätestens 14 Tage seit Kenntnis der Auszahlung	14 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherer
Versicherungsnehmer	Prämien- und Selbstbehalts-erhöhung aufgrund z.B. Tarif-änderungen	vor Ablauf des laufenden Versicherungs-jahres	Ablauf des laufenden Versicherungs-jahres
	Prämienerhöhung aufgrund wesentlicher Gefahrserhöhung	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Prämienerhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Wesentliche Gefahrminderung	keine	4 Wochen ab Zugang der Kündigung
	Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG	4 Wochen ab Kenntnis bzw. längs-tens 2 Jahre ab Vertragsabschluss	Zugang der Kündigung
	Mehrfachversicherung	4 Wochen ab Kenntnis	Zugang der Kündigung
	Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung	Zugang der Kündigung
Versicherer	Wesentliche Erhöhung der Gefahr	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Gefahrserhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Versicherungsbetrug	keine	Zeitpunkt der Täuschungshandlung

Erlöschensgründe	Erlöschenszeitpunkt
Versicherungsvertrag erlischt bei Sitz-verlegung des Versicherungsnehmers ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein)	Datum der Sitzverlegung
Versicherungsschutz für mitversicherte Gesellschaften erlischt bei Sitzverlegung ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein)	Datum der Sitzverlegung

10. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten und korrekten Vertragsabwicklung ist die Baloise auf die Bearbeitung der Daten angewiesen. Dabei beachtet die Baloise insbesondere die anwendbare Datenschutzgesetzgebung.

Allgemeines zur Datenbearbeitung: Die Baloise bearbeitet die für den Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten des Versicherungsnehmers (z.B. Angaben zur Person, Kontaktdaten, versicherungsproduktspezifische Angaben oder Angaben zur Vorversicherung und Vorschäden). In erster Linie werden dabei die vom Versicherungsnehmer übermittelten Angaben aus dem Versicherungsantrag und später gegebenenfalls ergänzenden Angaben aus der Schadenanzeige bearbeitet. Allenfalls erhält die Baloise auch von Dritten Personendaten, sofern diese für den Vertragsabschluss erforderlich sind (z.B. Ämtsstellen, Vorversicherer).

Zwecke der Datenbearbeitung: Die Daten des Versicherungsnehmers werden von der Baloise nur für diejenigen Zwecke bearbeitet, welche die Baloise dem Versicherungsnehmer bei deren Erhebung aufgezeigt hat, oder zu welchen die Baloise gesetzlich verpflichtet oder berechtigt ist. Die Baloise bearbeitet die Daten des Versicherungsnehmers in erster Linie für den Vertragsabschluss und zur Einschätzung des von der Baloise zu übernehmenden Risikos sowie für die spätere Vertrags- und Schadenabwicklung (z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung). Darüber hinaus bearbeitet die Baloise die Daten des Versicherungsnehmers zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aufsichtsrechtliche Vorgaben).

Schliesslich bearbeitet die Baloise die Daten des Versicherungsnehmers, soweit gesetzlich zulässig, auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für Marketingzwecke (z.B. Werbung für Produkte oder Markt- und Meinungsumfragen). Der Versicherungsnehmer hat das Recht, der Baloise schriftlich mitzuteilen, wenn er nicht beworben werden will. Sofern die Datenbearbeitung der Baloise auf Basis einer gesetzlichen Grundlage erfolgt, hält sich die Baloise an die im Gesetz vorgegebenen Zwecke.

Einwilligung: Die Baloise kann für die Datenbearbeitung auf die Einwilligung des Versicherungsnehmers angewiesen sein. Der Versicherungsantrag sowie die Schadenanzeige beinhalten dafür eine Einwilligungsklausel, mit der der Versicherungsnehmer die Baloise zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigt.

Datenaustausch: Allenfalls nimmt die Baloise zur Risikobemessung und zur Prüfung der Ansprüche des Versicherungsnehmers Rücksprache mit in den Vertrag oder dessen Anbahnung wie auch die Schadensabwicklung involvierten Vor-, Mit- und Rückversicherern (z.B. Vorversicherer betreffend den bisherigen Schadenverlauf), Konzerngesellschaften oder mit weiteren Dritten (z.B. Ämtsstellen oder Schadenregulierer).

Darüber hinaus kann die Baloise dazu verpflichtet sein, die Daten des Versicherungsnehmers an weitere Empfänger zu übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Vermittler erhalten die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei der Baloise über den Versicherungsnehmer angelegten Daten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie das anwendbare Datenschutzrecht zu beachten. Ungebundene Vermittler erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie vom Versicherungsnehmer dazu ermächtigt wurden.

Um dem Versicherungsnehmer einen preisgünstigen und umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, wird ein Teil der Leistungen auch durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Diese Dienstleister werden vertraglich verpflichtet, sich an die von der Baloise festgelegten Zwecke der Datenbearbeitung und das anwendbare Datenschutzrecht zu halten.

Versicherungsmissbrauch: Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Zur Prävention und zur Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch im Bereich Nichtleben ist die Baloise am Hinweis- und Informationssystem (HIS) der SVV Solution AG angeschlossen. Bei Erfüllung eines konkret definierten Einmeldegrundes (z.B. Versicherungsbetrug) tragen die am HIS teilnehmenden Versicherungsgesellschaften Personen in das HIS ein. Im Rahmen der Schadensabwicklung kann die Baloise eine Abfrage im HIS vornehmen und anhand der übermittelten Daten prüfen, ob zum Versicherungsnehmer aufgrund einer früheren Einmeldung Informationen gespeichert sind. Erhält die Baloise einen entsprechenden Hinweis, kann sie ihre Leistungspflicht vertieft prüfen. Die Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts ist dabei jederzeit gewährleistet.

Produktinformationen

Betriebs-Haftpflichtversicherung

Detaillierte Informationen zum HIS sowie die Liste mit den Gründen für eine Einmeldung sind unter svv.ch/de/his zu finden.

Rechte in Bezug auf Daten: Der Versicherungsnehmer hat nach Massgabe des anwendbaren Datenschutzgesetzes das Recht, von der Baloise Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten die Baloise über ihn bearbeitet. Er kann ferner verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt und unter bestimmten Voraussetzungen gelöscht werden. Er kann unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls die Herausgabe oder die Übertragung seiner Daten, welche er der Baloise zur Verfügung gestellt hat in einem gängigen elektronischen Format verlangen.

Basiert die Datenbearbeitung auf der Einwilligung des Versicherungsnehmers, hat er das Recht, diese jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmässigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Bearbeitung nicht berührt.

Speicherungsdauer: Die Daten des Versicherungsnehmers werden im Einklang mit den Löschkonzepten der Baloise nur so lange gespeichert, wie es für die Erreichung der vorgenannten Zwecke erforderlich ist und die Baloise zur Aufbewahrung gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist. Sobald Personendaten für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, werden diese gelöscht.

Weitere Informationen: Detaillierte Informationen zum Datenschutz: baloise.ch/datenschutz

Für Fragen kann der Datenschutzbeauftragte kontaktiert werden:

Baloise Versicherung AG
Datenschutzbeauftragter
Aeschengraben 21, Postfach
4002 Basel
datenschutz@baloise.ch

11. Beschwerden

Bitte wenden Sie sich in Beschwerdefällen an:

Baloise Versicherung AG
Beschwerdemanagement
Aeschengraben 21, Postfach
4002 Basel
Telefon: 00800 24 800 800
beschwerde@baloise.ch

Als neutrale Schlichtungsstelle steht Ihnen auch zur Verfügung:

Ombudsman der Privatversicherung und der Suva
Postfach 1063
8024 Zürich
ombudsman-assurance.ch

Allgemeine Vertragsbedingungen

Betriebs-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschutz

BH1

Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht aus dem im Vertrag bezeichneten Betrieb wegen

a. Personenschäden

d.h. Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen sowie die darauf zurückzuführenden Vermögensschäden.

b. Sachschäden

d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen sowie Vermögensschäden als Folge eines dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschadens. Die bloße Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne Beeinträchtigung deren Substanz gilt ebenfalls als Sachschaden.

Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Tieren, wobei die Entschädigung jedoch gemäss den hierfür vorgesehenen rechtlichen Grundlagen erfolgt.

c. Vermögensschäden

d.h. in Geld messbarer Schäden, die direkt entstehen und nicht auf einen versicherten Personenschaden oder einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind, soweit diese im Rahmen dieses Vertrages ausdrücklich mitversichert sind.

Eine vom Versicherungsnehmer getroffene, von der gesetzlichen Haftpflicht abweichende engere Haftungsabrede wendet die Baloise nicht ein, wenn sie vom Versicherungsnehmer nicht durchgesetzt werden kann oder aber der Versicherungsnehmer diese, aus welchen Gründen auch immer (z.B. geschäftspolitischer Aspekt), nicht durchsetzen will (Enthaftungsabreden).

Mitversichert ist im Rahmen des vorliegenden Vertrages auch die Haftpflicht des Versicherungsnehmers, welche sich aus der Weitervergabe von Arbeiten an Subunternehmer ergibt.

Mitversichert ist im Rahmen des vorliegenden Vertrages auch die Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschäftigung von Mietpersonal sowie aus der Vermietung von eigenem Personal an Dritte.

Mitversichert ist im Rahmen des vorliegenden Vertrages auch die Haftpflicht für Ansprüche wegen Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit Informationssicherheitsverletzungen gegen einen Versicherten erhoben werden.

Eine Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der

- a. Verfügbarkeit
- b. Integrität
- c. Vertraulichkeit

von elektronischen Daten des Versicherungsnehmers oder von IT-Systemen, Software und Programmen, die er zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet

- a. angemessene technische Schutzmassnahmen und Verfahren zu verwenden, um Informationssicherheitsverletzungen in seinem bzw. mit seinem IT-System zu verhindern
- b. bei der Ausgestaltung seines IT-Systems und der IT-Prozesse Integrität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit der Daten sicherzustellen und Schutzmassnahmen zu verwenden, die dem aktuellen Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

BH2

Versicherte Risiken (Basisdeckung)

Versichert sind im Rahmen des vorliegenden Vertrages

a. das Anlagerisiko

d.h. die Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Eigentum oder Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen und zwar unabhängig davon, ob sie dem versicherten Betrieb dienen.

Im Fall von Gesamt-, Mit- oder Stockwerkeigentum gilt der Versicherungsschutz jedoch nur insoweit, als die Haftpflicht für daraus resultierende Schäden nicht durch eine anderweitige Haftpflichtversicherung versichert ist.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind beim Gesamteigentum Ansprüche aus Schäden der Gesamteigentümer.

b. das Betriebsrisiko

d.h. die Haftpflicht aus betrieblichen Vorgängen auf dem Betriebsareal oder auswärts.

c. das Produkterisiko

d.h. die Haftpflicht aus der Herstellung, dem Verkauf oder der Abgabe von Produkten.

Allgemeine Vertragsbedingungen

Betriebs-Haftpflichtversicherung

BH3

Nebenrisiken

Die Versicherung erstreckt sich im Rahmen des vorliegenden Vertrages auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus Nebenrisiken wie

- a. die Organisation und Durchführung von Anlässen im Interesse des versicherten Betriebes wie, «Tag der offenen Tür», Kongresse oder ähnliche Veranstaltungen für eigene Angestellte oder Dritte
- b. die Teilnahme an Ausstellungen und Messen
- c. Betriebsveranstaltungen aller Art, wie Betriebsfeste, Betriebsausflüge, Schulungskurse
- d. Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, wie Kantinen, Kindergärten und dgl., auch wenn sie gelegentlich durch Betriebsfremde in Anspruch genommen werden, sowie von Betriebssportgemeinschaften und aus dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese und deren Mitglieder
- e. Besitz und Verwendung giftiger, feuergefährlicher und explosiver Stoffe
- f. haupt- oder nebenberufliche Betriebsärzte und deren Hilfspersonal
- g. die Werksfeuerwehr, auch bei Hilfeleistungen und Übungen ausserhalb des Betriebes
- h. der Betrieb von Zapfstellen, Tankstellen und Motorfahrzeug-Pflegestationen, auch wenn diese Einrichtungen durch Betriebsangehörige und gelegentlich durch Betriebsfremde in Anspruch genommen werden
- i. der Betrieb von Verkaufsstellen für Zwecke des versicherten Betriebes
- j. Halter von Wachhunden
- k. der Betrieb und Bestand von Nebenbetrieben (z.B. Kiosk, Cafeteria, Bar, Tea-Room), wenn sie vom Versicherungsnehmer geführt werden.

BH4

Schadenverhütungs- und Schadenminderungskosten

Versichert sind in Ergänzung von BH1 die Kosten für angemessene und sofortige Massnahmen zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden versicherten Schadens infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses (Schadenverhütungskosten) sowie zur Minderung eines bereits eingetretenen versicherten Schadens (Schadenminderungskosten).

Nicht versichert sind in Ergänzung von BH3o

- a. Kosten und Aufwendungen wegen Massnahmen nach erfolgter Gefahrsabwendung (z.B. Entsorgung von mangelhaften Produkten oder Abfällen sowie das Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen)
- b. Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, einschliesslich das dafür erforderliche Entleeren von Anlagen,

Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z.B. Sanierungskosten)

- c. Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Tätigkeit, die zur richtigen Vertragserfüllung gehört, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder an geleisteten Arbeiten.

BH5

Rechtsschutz im Straf-, Aufsichts-, Verwaltungs- oder öffentlich-rechtlichen Disziplinarverfahren

Wird aufgrund eines versicherten Haftpflichtereignisses ein Straf-, Aufsichts-, Verwaltungs- oder öffentlich-rechtliches Disziplinarverfahren eingeleitet, übernimmt die Baloise in Ergänzung von BH1

- a. die Kosten der anwaltschaftlichen Vertretung des Versicherten
- b. die Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehenden Verfahrenskosten
- c. die Kosten für Sachverständigen-Gutachten, die vom Gericht oder mit Zustimmung der Baloise veranlasst wurden
- d. die vom Gericht der Gegenpartei zugesprochene Prozessentschädigung.

Ist strittig, ob es sich um ein versichertes Haftpflichtereignis handelt, bevorschusst die Baloise die vorgenannten Kosten. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass kein versichertes Haftpflichtereignis vorliegt, so sind die von der Baloise erbrachten Leistungen in voller Höhe zurückzuerstatten.

Erweist sich die Bestellung eines Strafverteidigers als notwendig, bestellt die Baloise im Einvernehmen mit dem Versicherten einen Anwalt. Stimmt der Versicherte nicht einem der von der Baloise vorgeschlagenen Anwälte zu, so hat er seinerseits der Baloise drei Vorschläge zu unterbreiten, aus welchen die Baloise den zu beauftragenden Anwalt auswählt.

Die Baloise kann die Kostenübernahme ablehnen, wenn ihr die Ergreifung eines Rechtsmittels nicht erfolgsversprechend erscheint.

Dem Versicherten zugesprochene Prozess und Parteientschädigungen verfallen der Baloise im Umfang ihrer Leistungen und soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten selbst darstellen.

Der Versicherte hat der Baloise unverzüglich alle Informationen bezüglich des Verfahrens zur Kenntnis zu bringen und die Anordnungen der Baloise zu befolgen. Der Versicherte ist nicht befugt, zu Lasten der Baloise ohne deren

Allgemeine Vertragsbedingungen

Betriebs-Haftpflichtversicherung

Einverständnis Verpflichtungen einzugehen. Trifft der Versicherte von sich aus oder entgegen den Anordnungen der Baloise Massnahmen, so erbringt die Baloise nur Leistungen, wenn dadurch nachweisbar ein im Zivilverfahren wesentlich günstigeres Ergebnis erzielt werden kann.

Nicht versichert sind Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (z. B. Geldstrafen oder Bussen).

BH6

Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen

BH6.1

Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen

Mitversichert ist im Rahmen des vorliegenden Vertrages die Haftpflicht wegen Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen, sofern die Umweltbeeinträchtigung die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist.

Mitversichert ist auch die Haftpflicht wegen Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung als Folge des Austretens von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen, wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte), aufgrund des Durchrostens oder Leckwerdens einer mit dem Grundstück fest verbundenen Anlage (Carbura-Klausel).

Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Einwirkung sowie jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird.

BH6.2

Erweiterte Umweltschadendeckung

Mitversichert sind im Rahmen der erweiterten Umweltschadendeckung im Sinne einer abschliessenden Aufzählung die nachfolgend aufgeführten Kosten:

- a. die Kosten der von Gesetzes wegen angeordneten Massnahmen für die Wiederherstellung von geschützten Arten oder geschützten Lebensräumen sowie für die Behebung von Schäden an nicht in zivilrechtlichem Eigentum stehenden Gewässern oder Böden.
- b. falls die Wiederherstellung nicht oder nur teilweise möglich ist, die Kosten der von Gesetzes wegen angeordneten Ersatzmassnahmen, die über die Behebung von Schäden gemäss lit. a gehen.

- c. die Kosten der weiteren von Gesetzes wegen angeordneten Massnahmen zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen von geschützten Gebieten vom Zeitpunkt der Umweltbeeinträchtigung bis zur vollständigen Wirkung der Massnahmen gemäss lit. a und/oder lit. b.

Die Bestimmungen in BH6.1 gelten sinngemäss auch für diese erweiterte Umweltschadendeckung.

BH6.3

Einschränkungen des Deckungsumfanges

Nicht versichert sind in Ergänzung von BH30 Ansprüche und Kosten gemäss BH6.1 und BH6.2

- a. im Zusammenhang mit mehreren gleichartigen Ereignissen, die zusammen zur Umweltbeeinträchtigung führen, oder andauernden Einwirkungen, die nicht Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses sind (z. B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern). Vorbehalten bleibt BH6.1 Abs. 2 (Durchrosten, Leckwerden).
- b. im Zusammenhang mit zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns bestehenden Ablagerungen von Abfällen sowie Boden- oder Gewässerbelastungen.
- c. im Zusammenhang mit dem Eigentum oder Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material, soweit solche Anlagen nicht ausdrücklich durch den vorliegenden Versicherungsvertrag mitversichert sind.
Hingegen besteht unabhängig vom vorstehenden Absatz Versicherungsschutz für Anlagen, die zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von vorwiegend betriebseigenen Abfällen bzw. Abfallprodukten oder zur Klärung oder Vorbehandlung von vorwiegend betriebseigenen Abwässern dienen.
- d. im Zusammenhang mit der Herstellung, Lieferung oder Verwendung von Pestiziden (z. B. Herbiziden, Fungiziden, Insektiziden), Bioziden, Klärschlamm, Dünger.
- e. im Zusammenhang mit Produkten oder Erzeugnissen, deren Fehlerhaftigkeit im Zeitpunkt des Inverkehrbringens nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik nicht erkennbar war.
- f. infolge der Veränderung des Spiegels oder des Fliessverhaltens des Grundwassers (z. B. Versiegen von Quellen).
- g. die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Allgemeine Vertragsbedingungen

Betriebs-Haftpflichtversicherung

- h. die durch dem Versicherten gehörenden, von ihm ausgesetzten, gehaltenen oder veräusserten Tieren oder Pflanzen verursacht wurden bzw. entstanden sind.
- i. in Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials und für pathogene Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften, dies – in Abänderung von BH30.12 – unabhängig davon, ob eine Bewilligungs- oder Meldepflicht besteht.

Die Einschränkungen gemäss lit. d-i hievor gelten ausschliesslich für die in BH6.2 hievor aufgeführten Kosten.

BH6.4

Obliegenheiten

Der Versicherte ist verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass

- a. Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung, Transport und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt.
- b. die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden.
- c. den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innert den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

BH7

Haftpflicht aus dem Gebrauch von Fahrzeugen

Insoweit als nicht an anderer Stelle der Vertragsbedingungen eine ausdrückliche Erweiterung des Versicherungsschutzes vorgenommen wird, ist die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Motor-, Wasser- und Luftfahrzeugen ausschliesslich im Umfang von BH7 mitversichert.

Die Haftpflicht für Schäden an den benützten Fahrzeugen selbst ist nicht Gegenstand von BH7.

Mitversichert ist auch die Haftpflicht als Halter oder aus dem Gebrauch von

- a. in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein immatrikulierten, nicht in Betrieb befindlichen Motorfahrzeugen für durch diese verursachten Schäden, sofern es sich bei dem Schadenereignis nicht um Verkehrsunfälle handelt

- b. abgekoppelten Anhängern für durch diese verursachten Schäden, sofern diese nicht über die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Zugfahrzeuges versichert sind.

BH7.1

Mofas, Elektro-Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte

Mitversichert ist im Rahmen des vorliegenden Vertrages die Haftpflicht als Benützer von Mofas, Elektro-Fahrrädern (E-Bikes), Scooters (E-Trottinets), Fahrrädern und fahrzeugähnlichen Geräten, soweit der Schaden nicht durch eine gesetzliche Haftpflichtversicherung gedeckt ist oder gedeckt sein müsste.

Versichert ist auch die Haftpflicht für Schäden durch Mofas, Elektro-Fahrräder sowie ihnen gleichgestellte Fahrzeuge ohne Fahrzeugausweis und ohne Kontrollschild bzw. Kontrollmarke bei Fahrten zur Zulassungsprüfung und bei Probefahrten gemäss Art. 93 Abs. 5 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV). In Ergänzung von BH29 ist dabei auch die Haftpflicht der Kaufinteressenten des Versicherungsnehmers und der für sie verantwortlichen Personen mitversichert.

BH7.2

Motorfahrzeuge ohne Halterversicherung

Mitversichert ist im Rahmen des vorliegenden Vertrages und nach Massgabe der anwendbaren Strassenverkehrsgesetzgebung die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von nicht immatrikulierten Motorfahrzeugen ohne Halterversicherung, soweit diese zu behördlich genehmigten und gesetzlich zulässigen Fahrten verwendet werden (z. B. Gabelstapler auf dem Betriebsareal, werksinterner Verkehr gemäss Art. 33 VVV, Arbeitskarren bis 10 km/h).

Die Einrede betreffend behördlich nicht genehmigter oder gesetzlich nicht zulässiger Fahrten wird nicht geltend gemacht, soweit es sich um Schadenfälle handelt, die sich auf dem betriebsinternen Areal des Versicherungsnehmers oder auf Baustellen des Versicherungsnehmers ereignet haben.

In Ergänzung von BH30 sind von der Versicherung ausgeschlossen Ansprüche aus Unfällen, die bei Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken eintreten.

Allgemeine Vertragsbedingungen

Betriebs-Haftpflichtversicherung

BH7.3

Motorfahrzeuge zu Arbeitsverrichtungen

Mitversichert ist im Rahmen des vorliegenden Vertrages die Haftpflicht aus dem Gebrauch von immatrikulierten Motorfahrzeugen zu Arbeitsverrichtungen (z. B. Benützung einer Hebevorrichtung), für die nach der Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung keine Versicherungspflicht besteht und soweit der Schaden nicht durch eine Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung gedeckt ist.

BH7.4

Motorfahrzeug-Zusatzversicherung

Mitversichert ist im Rahmen des vorliegenden Vertrages und nach Massgabe der anwendbaren Strassenverkehrsgesetzgebung die Haftpflicht der Versicherten als Lenker von betriebsfremden Motorfahrzeugen, für die eine Versicherungs- oder Zulassungspflicht besteht.

Die Leistungen der Baloise sind dabei beschränkt auf

- a. die Differenz zwischen der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages und der Versicherungssumme der obligatorischen bzw. bestehenden Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Summendifferenzdeckung).
- b. die Mehrprämien, welche bei der Haftpflichtversicherung des benützten Motorfahrzeuges aus der Rückstufung im Prämienstufensystem entstehen.
- c. den vertraglichen Selbstbehalt, mit dem der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer den Halter belastet.

Der im vorliegenden Vertrag vereinbarte Selbstbehalt kommt nicht zur Anwendung.

In Ergänzung von BH30 sind von der Versicherung ausgeschlossen

- a. Ansprüche aus Unfällen, die bei Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken eintreten.
- b. die Haftpflicht von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, die behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen sie aus anderen Gründen nicht ermächtigt waren, sowie die Haftpflicht der für diese Fahrzeugbenützer verantwortlichen Personen; ferner die Haftpflicht von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt wurden.

BH7.5

Schäden durch Motorfahrzeuge gemäss Art. 71 SVG

Sofern im Versicherungsvertrag vereinbart, erstreckt sich der Versicherungsschutz nach Massgabe von Art. 71 SVG auf die Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der Personen, für die er nach dem schweizerischen Strassenverkehrsgesetz verantwortlich ist, aus dem Betrieb von Motorfahrzeugen ohne Halterversicherung und von

fremden, ihm übergebenen Motorfahrzeugen mit Halterversicherung, sofern die Baloise hierfür den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsnachweis abgegeben hat.

Wird ein Motorfahrzeug ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder sowie ohne behördliche oder gesetzliche Bewilligung auf öffentlichen Strassen verwendet und ereignet sich dabei ein Schaden, für den die Baloise aufzukommen hat, so steht ihr der Rückgriff auf den Lenker zu, auf den Versicherungsnehmer jedoch nur, wenn er selbst Lenker war oder die Fahrt mit seiner ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung erfolgte.

Die Einrede «ohne behördliche oder gesetzliche Bewilligung auf öffentlichen Strassen» wird nicht geltend gemacht, soweit es sich um Schadenfälle handelt, die sich auf dem betriebsinternen Areal des Versicherungsnehmers ereignet haben.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind in Aufhebung von BH30

- a. Ansprüche aus Sachschäden
 - des Versicherungsnehmers gegen Personen, für die er verantwortlich ist.
 - des Ehegatten des Versicherungsnehmers, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners des Versicherungsnehmers, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie und seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister.
- b. Ansprüche für Schäden am benützten Fahrzeug und Anhänger, geschleppten oder gestossenen Fahrzeug sowie für Schäden an Sachen, die an diesen Fahrzeugen angebracht sind oder damit befördert werden, ausgenommen an Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führt, namentlich Reisegepäck und dergleichen.
- c. Ansprüche aus Unfällen, die bei Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken eintreten.
- d. die Haftpflicht für Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten
- e. die Haftpflicht des Fahrzeugführers, der den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt, sowie des Führers mit Lernfahrausweis, der ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fährt; ferner die Haftpflicht von Personen, die das benützte Fahrzeug einem solchen Führer überlassen, obschon sie wissen oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätten wissen können, dass er den erforderlichen Ausweis nicht besitzt oder die Fahrt ohne die vorgeschriebene Begleitung ausführt.

Allgemeine Vertragsbedingungen

Betriebs-Haftpflichtversicherung

- f. die Haftpflicht von Personen, die das versicherte Fahrzeug zum Gebrauch entwendet haben (Strolchenfahrt), und diejenige des Lenkers, der bei Beginn der Fahrt wusste oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen konnte, dass das Fahrzeug zum Gebrauch entwendet wurde.
- g. die Haftpflicht für Fahrten, die behördlich nicht bewilligt sind, und die Haftpflicht von Personen, die das ihnen anvertraute Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, zu denen sie nicht ermächtigt waren. Vorbehalten bleibt Abs. 3 hievor.

Vorbehalten bleiben die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung über die Zulässigkeit der vorstehenden Einschränkungen gegenüber dem Geschädigten.

BH7.6

Wasserfahrzeuge ohne Versicherungspflicht

Mitversichert ist im Rahmen des vorliegenden Vertrages die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Wasserfahrzeugen für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist und die nicht im Ausland immatrikuliert sind.

BH7.7

Wasserfahrzeuge mit Versicherungspflicht

Mitversichert ist im Rahmen des vorliegenden Vertrages sowie nach Massgabe der anwendbaren gesetzlichen Grundlagen zur Wasserfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Haftpflicht der Versicherten als Lenker von Wasserfahrzeugen, für die eine Versicherungspflicht besteht.

Die Leistungen der Baloise sind dabei beschränkt auf die Differenz zwischen der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages und der Versicherungssumme der obligatorischen bzw. bestehenden Wasserfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Summendifferenzdeckung).

Ausgeschlossen ist in Ergänzung von BH30 die Haftpflicht von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, die behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen sie aus anderen Gründen nicht ermächtigt waren, sowie die Haftpflicht der für diese Fahrzeugbenutzer verantwortlichen Personen; ferner die Haftpflicht von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt wurden.

BH7.8

Luftfahrzeuge

Mitversichert ist im Rahmen des vorliegenden Vertrags die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist bzw. keine Sicherstellungspflicht besteht und die nicht im Ausland immatrikuliert sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von versicherungspflichtigen, unbemannten Luftfahrzeugen (z.B. Modellluftfahrzeuge, Drohnen) mit einem Gewicht von bis zu 30 Kilogramm, soweit bei deren Einsatz die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

BH8

Bauherrenhaftpflicht

Mitversichert ist im Rahmen des vorliegenden Vertrages die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr.

Bei Ansprüchen aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten gilt dieser Versicherungsschutz jedoch nur bis zu einer Gesamtbausumme von CHF 1'000'000.

Führt jedoch ein Versicherter diese Arbeiten ganz oder teilweise selbst aus, hat er Pläne dafür erstellt oder übt er die Bauleitung oder Bauführung aus, so sind Ansprüche gemäss vorstehendem Absatz auch dann versichert, wenn die Bausumme CHF 1'000'000 übersteigt, soweit der Schaden durch eine dieser Tätigkeiten schuldhaft verursacht wird.

Sofern Schäden durch eine andere Versicherung gedeckt sind, sind die Leistungen der Baloise beschränkt auf die Differenz zwischen der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages und der Versicherungssumme der anderen Versicherung (Summendifferenzdeckung). Leistungen aus einer anderen Versicherung gehen in jedem Fall vor und werden von der im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungssumme in Abzug gebracht (Subsidiärdeckung).

BH9

Ionisierende Strahlen – Laserstrahlen (inkl. Baulaser)

Mitversichert ist im Rahmen des vorliegenden Vertrags die Haftpflicht für Schäden infolge Einwirkung ionisierender Strahlen oder Laserstrahlen. Vorbehalten bleibt BH30.8.

Allgemeine Vertragsbedingungen

Betriebs-Haftpflichtversicherung

Von der Versicherung ausgeschlossen ist in Ergänzung von BH30 die Haftpflicht für Schäden,

- a. wenn eine allenfalls erforderliche Bewilligung der zuständigen Behörde für den Umgang mit ionisierender Strahlung oder mit Laserstrahlen nicht vorliegt.
- b. die durch bewusstes Abweichen des Versicherungsnehmers von Strahlenschutzvorschriften, einschliesslich von Vorschriften und Auflagen der Suva entstehen.

BH10

Privat-Haftpflicht für Schäden bei Dienstreisen

Mitversichert ist im Rahmen des vorliegenden Vertrages, sowie in Ergänzung von BH29, die Haftpflicht für Personen- und Sachschäden, welche die Versicherten in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen während Reisen und Aufenthalt zu Geschäftszwecken verursachen, soweit kein anderweitiger Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Der im Vertrag vereinbarte Selbstbehalt für Sachschäden entfällt für Leistungen gemäss dieser Bestimmung.

BH11

Besucherunfälle bei fehlender Haftung

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers gewährt die Baloise in Ergänzung von BH1 auch Versicherungsschutz für Unfallereignisse im Sinne des UVG, welche Gäste in den Räumlichkeiten des Versicherungsnehmers, auf dem dazugehörenden Grundstück oder auf einer Baustelle des Versicherungsnehmers erleiden.

Als Gäste gelten Personen, die sich befugterweise in den Räumlichkeiten des Versicherungsnehmers, auf dem dazugehörenden Grundstück oder auf einer Baustelle des Versicherungsnehmers aufhalten.

Nicht versichert sind Ansprüche von Personen, die sich in Ausübung einer dienstlichen Verrichtung in den Räumlichkeiten des Versicherungsnehmers, auf dem dazugehörenden Grundstück oder auf einer Baustelle des Versicherungsnehmers aufhalten (Personal des Versicherungsnehmers, Handwerker, Lieferanten usw.).

Die Versicherung erstreckt sich bis zum Höchstbetrag von CHF 5'000 pro Unfall auch auf Schäden an Sachen, die der Gast auf oder mit sich trägt (Kleidungsstücke etc.) soweit der Schaden im Zusammenhang mit einem versicherten Unfall steht.

Die Baloise ersetzt den konkret eingetretenen Schaden. Die verunfallte Person erhält diejenige Entschädigung, welche ihr von einem haftpflichtigen Schädiger zustehen würde.

Bei Bestehen einer anderen Versicherung (z.B. Unfallversicherung), die für denselben Schaden leistungspflichtig ist, bleiben die Leistungen der Baloise auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über den Deckungsumfang (bezüglich Summen oder Bedingungen) einer anderen Versicherung hinausgeht (Differenzdeckung).

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht in dem Umfange, als eine versicherte Person für den Schaden haftpflichtig ist. Solche Ansprüche werden im Rahmen von BH1 und der übrigen Vertragsbestimmungen abgewickelt.

BH12

Obhuts- und Bearbeitungsschäden

Insoweit als nicht an anderer Stelle der Vertragsbedingungen eine ausdrückliche Erweiterung des Versicherungsschutzes vorgenommen wird, ist die Haftpflicht für Schäden an übernommenen Sachen sowie für Schäden an Sachen an oder mit denen ein Versicherter eine Tätigkeit ausgeführt hat oder hätte ausführen sollen ausschliesslich im Umfang von BH12 mitversichert.

BH12.1

Basisdeckung Obhuts- und Bearbeitungsschäden

Mitversichert ist im Rahmen des vorliegenden Vertrages die Haftpflicht für Schäden

- a. an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung oder aus anderen Gründen übernommen hat
- b. die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen entstanden sind.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind in Ergänzung von BH30 die folgenden Ansprüche, soweit diese nicht durch eine anderweitige Bestimmung ausdrücklich mitversichert sind.

- a. Ansprüche aus Schäden an Sachen, die ein Versicherter zur Verwahrung oder Beförderung, in Kommission oder zu Ausstellungszwecken übernommen oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat.
- b. Ansprüche aus Schäden an Sachen oder Teilen davon, an oder mit denen eine Tätigkeit unmittelbar ausgeführt wurde oder hätte ausgeführt werden sollen. Als solche Tätigkeit gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten, ferner Funktionsproben, gleichgültig durch wen die Proben ausgeführt werden. Bei einer Tätigkeit im vorerwähnten Sinne an Teilen unbeweglicher Sachen bezieht sich der vorstehende Ausschluss auf Ansprüche aus Schäden an diesen Teilen selbst sowie an angrenzenden, im unmittelbaren Tätigkeitsbereich liegenden Teilen.

Allgemeine Vertragsbedingungen

Betriebs-Haftpflichtversicherung

- c. Ansprüche aus Schäden an Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen oder Teilen davon.
Von diesem Ausschluss ausgenommen sind Schäden an unbemannten Luftfahrzeugen (z. B. Modellluftfahrzeuge, Drohnen) mit einem Gewicht von bis zu 30 Kilogramm sowie Schäden an Mofas, Fahrrädern, Elektro-Fahrrädern (E-Bikes), Scooters (E-Trottinets) und Elektroroller bis 25 km/h.
- d. Ansprüche aus Obhuts- und Bearbeitungsschäden, deren Versicherungsschutz durch eine andere Vertragsbestimmung im vorliegenden Vertrag geregelt ist (z. B. Schlüsselverlust, Kundenakten, Laborproben).

BH12.2

Verlust von anvertrauten Schlüsseln und Badges

Bei Verlust von anvertrauten Schlüsseln, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und von dazugehörigen Schlüsseln. Elektronisch gesteuerte Schliesssysteme und dazugehörige Badges sind Schlössern und Schlüsseln gleichgestellt.

Der Versicherungsnehmer hat den für Sachschäden vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.

BH12.3

Übernommene Kundenakten

Mitversichert ist auch die Haftpflicht für Schäden aus der Zerstörung, Beschädigung oder dem Verlust von Kundenakten, die ein Versicherter zu Analyse-, Berechnungs-, Expertise- oder ähnlichen Zwecken übernommen hat.

BH12.4

Übernommene Laborproben

Mitversichert sind in teilweiser Abänderung von BH12.1 Abs. 2 lit. a auch Ansprüche aus der Zerstörung, Beschädigung oder dem Verlust von Laborproben, die ein Versicherter zu Analyse-, Beförderungs- oder ähnlichen Zwecken übernommen hat.

BH12.5

Garderobeschäden

Mitversichert ist in teilweiser Abänderung von BH12.1 Abs. 2 lit. a auch die Haftpflicht aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust der gegen Abgabe von Kontrollmarken in ständig bewachten oder abgeschlossenen Garderoben aufbewahrten Gegenstände mit Ausnahme von Kostbarkeiten, Geld, Wertpapieren, Dokumenten, Plänen und Elektronikgeräten aller Art.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Entwendung oder sonstigem Abhandenkommen in der Garderobe abgegebener Sachen sofort nach Entdeckung des Verlustes der Polizei und der Baloise Anzeige zu erstatten.

BH12.6

Schäden an direkt bearbeiteten Sachen

Sofern im Versicherungsvertrag vereinbart, erstreckt sich der Versicherungsschutz in Abänderung von BH12.1 Abs. 2 lit. b auf die Haftpflicht für Schäden an Sachen oder Teilen davon, an denen eine Tätigkeit unmittelbar ausgeführt wurde oder hätte ausgeführt werden sollen.

Im Falle einer Tätigkeit an unbeweglichen Sachen ist diese Deckungserweiterung anwendbar für Schäden an den bearbeiteten Teilen sowie an den angrenzenden, im unmittelbaren Tätigkeitsbereich liegenden Sachen.

Von der Versicherung ausgeschlossen bleiben in Ergänzung von BH30 und der übrigen Ausschlussbestimmungen von BH12.1 Abs. 2 die Haftpflicht für

- a. Schäden an Wertgegenständen (z. B. Uhren, Schmuck, Kunstgegenstände, Antiquitäten), Wertpapieren, Dokumenten, Plänen, Sparbüchern, rohen Edelmetallen, Münzen, Medaillen, Edelsteinen, ungefassten Perlen, Bargeld
- b. Schäden, für die bereits über eine andere Versicherung (z. B. Sachversicherung oder technische Versicherung) oder aufgrund einer anderen Bestimmung im vorliegenden Vertrag Versicherungsschutz besteht.

BH12.7

Be- und Entladeschäden an Land- und Wasserfahrzeugen

Mitversichert ist in teilweiser Abänderung von BH12.1 Abs. 2 lit. c die Haftpflicht für Schäden an fremden, nicht jedoch gemieteten, geliehenen oder geleasteten Land- und Wasserfahrzeugen einschliesslich Aufbauten und Aufliegern sowie Containern beim Be- und Entladen bzw. Auffüllen oder Entleeren.

Von der Versicherung ausgeschlossen bleiben jedoch in Ergänzung von BH30 Schäden infolge Be- oder Entladens von Schüttgütern selbst (mit Ausnahme von flüssigen Gütern) sowie Überfüllens oder Überladens. Als Schüttgüter gelten Sachen, die locker und unverpackt verladen oder entladen werden, wie Getreide, Sand, Kies, Steine, Felsbrocken, Kohle, Alteisen, Abfälle, Abbruch- und Aushubmaterial.

Allgemeine Vertragsbedingungen

Betriebs-Haftpflichtversicherung

BH12.8

Schäden an gemieteten Räumlichkeiten

Mitversichert ist in teilweiser Abänderung von BH12.1

Abs. 2 lit. a die Haftpflicht für

- a. Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Räumlichkeiten
- b. Schäden an gemeinsam mit anderen Mietern, Leasingnehmern oder Pächtern oder mit dem Eigentümer benutzten Gebäudeteilen und Räumlichkeiten.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind in Ergänzung von BH30 Ansprüche aus

- a. Schäden durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit sowie Schäden, die nach und nach entstehen
- b. Aufwendungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes einer Sache nach willentlicher Veränderung derselben durch einen Versicherten oder auf seine Veranlassung hin
- c. Schäden an Mobiliar sowie an Maschinen und Apparaten, selbst wenn sie mit dem Grundstück, dem Gebäude oder den Räumlichkeiten fest verbunden sind und soweit es sich nicht um Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, Rolltreppen, Personen- und Warenaufzüge sowie Klima-, Lüftungs- und Sanitäreinrichtungen handelt.

BH12.9

Schäden an gemieteten Telekommunikationsanlagen

Mitversichert ist in teilweiser Abänderung von BH12.1

Abs. 2 lit. a die Haftpflicht für Schäden an gemieteten oder geleasteten Telekommunikationsanlagen wie Telefonen, Telefaxgeräten, Bildtelefonen, Videokonferenzanlagen, Anrufbeantwortern, an unmittelbar zu diesen Apparaten und Geräten gehörenden Kabeln sowie an Hauszentralen (Inneneinrichtungen). Die Versicherung gilt jedoch nur insoweit, als für solche Sachschäden nicht anderweitig Deckung besteht.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind in Ergänzung von BH30 Ansprüche aus Schäden an Mobiltelefonen, Tablets, Pagers, Betriebsfunksystemen, Personal Computern und deren Peripheriegeräten, an Servern, Netzwerk- und Grossrechneranlagen sowie an Kabelnetzen.

BH12.10

Schäden am Rollmaterial

Mitversichert sind in teilweiser Abänderung von BH12.1

Abs.2 lit. a-c im Rahmen der Anschlussgleisverträge mit Bahnunternehmen Ansprüche aus Schäden an dem vom Versicherungsnehmer benützten Rollmaterial sowie an vom Versicherungsnehmer gemieteten Installationen, wie Gleisen, Fahrleitungen etc., nicht jedoch an Gebäuden.

BH12.11

Schäden an gelenkten fremden Motorfahrzeugen

Mitversichert ist in teilweiser Abänderung von BH12.1 Abs. 2

lit. c die Haftpflicht für unfallbedingte Schäden an gelenkten fremden, nicht jedoch gemieteten oder geleasteten Motorfahrzeugen (einschliesslich Anhänger) bis 3.5 t, soweit die Benützung gelegentlich und unregelmässig erfolgt.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind in Ergänzung von BH30

- a. Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit Fahrten, die nach Gesetz, von der Behörde oder vom Halter nicht bewilligt sind.
- b. Regressansprüche aus der für das betreffende Motorfahrzeug abgeschlossenen Versicherung.
- c. Schäden, für die bereits aufgrund einer anderen Bestimmung im vorliegenden Vertrag Versicherungsschutz besteht.

BH12.12

Werkeigentümerhaftung für Schäden an übernommenen Fahrzeugen

Mitversichert ist in teilweiser Abänderung von BH12.1

Abs. 2 lit. b und c die Haftpflicht des Versicherungsnehmers in der Eigenschaft als Werkeigentümer gemäss OR 58 für Schäden an übernommenen Fahrzeugen.

BH12.13

Schäden an aufbewahrten und bearbeiteten Motor- und Wasserfahrzeugen

BH12.13.1

Gegenstand der Versicherung

Sofern im Versicherungsvertrag vereinbart, erstreckt sich der Versicherungsschutz in teilweiser Abänderung von BH12.1 Abs. 2 lit. a-c und BH30.5 Einzug 2 auf die Haftpflicht aus der Entwendung, Beschädigung oder Zerstörung von fremden Motorfahrzeugen (einschliesslich Anhänger) und Wasserfahrzeugen, die dem Versicherungsnehmer zur Aufbewahrung, zur Bearbeitung oder ähnlichen Zwecken überlassen wurden:

- a. während ihrer Aufbewahrung, beim Manövrieren auf dem Betriebsareal und bei Wasserfahrzeugen im Werfthafen, bei Ausführung einer Tätigkeit (z. B. Montage, Reparatur, Wartung, Kontrolle) an oder mit ihnen, sowie nach ihrer Ablieferung an den Kunden, wenn sie infolge fehlerhafter Arbeiten bzw. mangelhafter Materialien einen Schaden erleiden. Schäden an zum Verkauf übernommenen oder verkauften, aber noch nicht in den Gewahrsam des Käufers übergegangenen Fahrzeugen sind nur gedeckt, wenn bereits vor Eintritt des Schadens ein schriftlicher Verkaufsauftrag bzw. Kaufvertrag vorliegt.

Allgemeine Vertragsbedingungen

Betriebs-Haftpflichtversicherung

- b. anlässlich von Probefahrten auf den ortsüblichen Prüfstrecken bzw. üblichen Gewässern im Zusammenhang mit Reparatur oder Servicearbeiten, beim Abgeschleppt werden, bei ihrer Überführung auf dem direkten Weg vom Kunden zum versicherten Betrieb und umgekehrt oder vom versicherten Betrieb in eine andere Werkstatt oder zur Motorfahrzeugkontrolle bzw. See- oder Wasserpolizei und zurück.

Diese Deckung wird jedoch nur unter der Voraussetzung gewährt, dass

- das Motorfahrzeug mit den Kontrollschildern des Kunden versehen ist bzw. das Wasserfahrzeug auf den Namen des Kunden immatrikuliert ist (z. B. Kontrollschild), ausgenommen beim Abgeschleppt werden, beim Transport mittels eines anderen Fahrzeuges oder wenn für das Kundenfahrzeug ein in Kraft befindliches Wechselkontrollschild besteht.
- der Lenker des Motorfahrzeuges bzw. der Führer des Wasserfahrzeuges im Besitze des für die betreffende Kategorie gültigen Führerausweises ist.

Mitversichert ist im Rahmen der vereinbarten Deckung gemäss Abs. 1 lit. a und b die Haftpflicht aus Entwendung, Beschädigung oder Zerstörung von persönlichen Effekten der Fahrzeugbenützer (nicht aber von Geld, Wertpapieren, Wertgegenständen, Dokumenten und Musterkollektionen) bis zum Betrag von CHF 2'000, wenn sie unter Anwendung von Gewalt aus dem verschlossenen Fahrzeug oder gleichzeitig mit dem Fahrzeug entwendet werden oder zusammen mit ihm beschädigt bzw. zerstört werden.

Als Entwendung werden Raub, Diebstahl, Gebrauchsdiebstahl und Veruntreuung durch Dritte oder Personal des Versicherungsnehmers betrachtet.

Der Versicherungsschutz gemäss BH12.13 gilt auch für Mofas, Elektro-Fahrräder (E-Bikes), Scooters (E-Trotinetts) und Fahrräder.

BH12.13.2

Einschränkungen des Deckungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind in Ergänzung von BH30

- a. Ansprüche aus der Behandlung von Fahrzeugen durch Waschanlagen (auch Selbstbedienungsanlagen), soweit der Schaden nicht auf einen mechanischen Defekt an der Waschanlage zurückzuführen ist.

- b. Ansprüche aus Schäden an den Flüssigkeitssystemen (Motorschmierung, Kühlsystem, hydraulisches Bremssystem usw.) sowie an den von ihnen abhängenden Fahrzeugteilen, wenn der Schaden entstanden ist durch
- Nichteinfüllen oder nicht richtiges Einfüllen der vorgeschriebenen Flüssigkeit
 - Einfüllen oder Belassen einer ungeeigneten oder den Verhältnissen entsprechend ungenügenden Flüssigkeit oder Flüssigkeitsmischung
 - nicht oder nicht sachgemässes Montieren von Einfüll- oder Ablassverschlüssen sowie des Ölfilters.
- c. Ansprüche aus Schäden aus der Entwendung von losen Bestandteilen, wenn diese nicht ordnungsgemäss gesichert oder verpackt sind, bzw. sich nicht im zugedeckten und verzurrten oder verschlossenen Wasserfahrzeug befinden.

BH12.13.3

Schadenermittlung

Für die Ermittlung des Schadens werden 90 % der normalerweise Dritten verrechneten Bruttopreise für Arbeitslöhne, Ersatzteile, andere Materialien und Ersatzfahrzeuge berücksichtigt.

BH12.13.4

Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet

- a. Schadenereignisse, die unter diese Deckung fallen, der Baloise unmittelbar nach Eintritt zu melden, damit sie den Tatbestand und den Schaden selbst feststellen kann.
- b. Entwendungen unverzüglich der Polizei anzuzeigen und, bei einem Antragsdelikt, auf Verlangen der Baloise gegen den Täter Strafanzeige zu erstatten.
- c. an Fahrzeugen, die während der Arbeitszeit an einem öffentlich zugänglichen Ort abgestellt werden, den Zündungsschlüssel zu entfernen.
- d. bei Fahrzeugen, die bei Arbeitsunterbrechungen oder nach Arbeitsschluss (über die Mittagszeit, bei Nacht, an Sonn- und Feiertagen usw.) unbeaufsichtigt in nicht abgeschlossenen Räumen, im offenen Betriebsareal oder ausserhalb desselben aufbewahrt werden, die Zündungsschlüssel zu entfernen und die Türen abzuschliessen.

BH12.14

Schäden an Lasten bei der Beförderung mit einem Haken (Kranhakenversicherung)

Mitversichert sind in teilweiser Abänderung von BH12.1 Abs. 2 lit. a-c Ansprüche aus der Zerstörung oder Beschädigung von Lasten, die bei der Beförderung mit einem Haken an einem Kran entstehen.

Allgemeine Vertragsbedingungen

Betriebs-Haftpflichtversicherung

BH13

Reine Vermögensschäden

Mitversichert ist die Haftpflicht für reine Vermögensschäden im Sinne von BH1 Abs.1 lit. c.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind in Ergänzung von BH30, insbesondere zum Gewährleistungsausschluss von BH30.5, Ansprüche

- a. aus der Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten
- b. aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstück- oder anderen wirtschaftlichen Geschäften
- c. aus Zahlungsvorgängen, Fehlbeträgen bei der Kassenführung, Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren oder Wertgegenständen sowie Veruntreuung und Unterschlagung
- d. aus der Verletzung von Patenten, Marken-, Muster- und Urheberrechten, wie auch aus firmenrechtlichen Bestimmungen sowie aus Verstössen gegen das Kartell- oder Wettbewerbsrecht
- e. aus der Nichteinhaltung vereinbarter Termine, Fristen, zugesagter Eigenschaften und Leistungen
- f. im Zusammenhang mit der Informationstechnologie (z.B. E-Business) sowie aus Dienstleistungen in diesem Bereich (z.B. Herstellung von und Handel mit Software)
- g. aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender, bewertender oder gutachterlicher Tätigkeit sowie aus Standort und Wirtschaftlichkeitsbestimmungen
- h. wegen Immissionen (Lärm, Erschütterung, Staub, Gerüchen, Russ usw.).

Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht, wenn die schädigende Einwirkung auf ein plötzliches Ereignis zurückzuführen ist, das vom Versicherungsnehmer weder gewollt noch vorauszusehen war.

- i. im Zusammenhang mit arbeitsvertraglichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen
- j. die gegen einen Versicherten als Organ von juristischen Personen erhoben werden (z.B. aufgrund von Art. 754 OR)
- k. für Schäden aus geschäftsführenden Tätigkeiten (wie z.B. Geschäftsführer, Direktor, Sekretär, Kontrollstelle oder alle Formen der faktischen Organschaft) für nicht durch vorliegenden Vertrag versicherte Unternehmen, Genossenschaften, Stiftungen oder Vereine
- l. im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen
- m. aus der Tätigkeit als Rechtsanwalt, Notar, Treuhänder, Wirtschaftsberater, Bücher- und Steuerexperte, Finanzinstitut, Makler, Verlagsanstalt oder Medienhaus

- n. im Zusammenhang mit Konventionalstrafen. Vorbehalten bleiben diejenigen Ansprüche, die auch aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen geschuldet sind.
- o. aus Vermögensschäden, deren Versicherungsschutz durch eine andere Vertragsbestimmung im vorliegenden Vertrag geregelt ist.

Der Versicherungsnehmer hat den für Sachschäden vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.

BH14

Vermögensschäden infolge Datenschutzverletzungen

Mitversichert ist die Haftpflicht für Vermögensschäden im Sinne von BH1 Abs.1 lit. c, die durch die Verletzung von Vorschriften der Datenschutzgesetzgebung in Bezug auf personenbezogene Daten verursacht wurden. Versichert ist auch der Ersatz aus daraus resultierenden immateriellen Schäden wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechtes.

Der Versicherungsnehmer hat den für Sachschäden vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.

BH15

Vertraglich übernommene Haftpflicht

In teilweiser Abänderung von BH30.4 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die vertraglich

- vereinbarte, über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehende Haftpflicht
- übernommene gesetzliche Haftpflicht eines Dritten für Personen- und Sachschäden, soweit dies branchenüblich ist.

Als branchenüblich gelten

- a. der Verzicht auf Prüf- und Rügeobliegenheiten bei Mängeln und Fehlern
- b. die Freistellungserklärungen des Herstellers zugunsten von Händlern und anderen Abnehmern bezüglich Produktfehlern
- c. Vereinbarungen betreffend Übernahme der Werk-eigentümerhaftpflicht.

Diese Deckungserweiterung gilt nicht für den Geltungsbereich USA/Kanada, wo eine besondere Prüfung im Einzelfall vorbehalten bleibt, sowie für die Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist.

BH16

Verlängerung der Verjährungsfrist

Die Baloise wendet die Ausschlussbestimmungen bezüglich der vertraglich übernommenen Haftpflicht gemäss BH30.4 nicht an, wenn die gesetzlichen Verjährungsfristen auf maximal 10 Jahre verlängert werden.

Allgemeine Vertragsbedingungen

Betriebs-Haftpflichtversicherung

BH17

Anschluss- und Verbindungsgleise

- a. Haftungsübernahme
In teilweiser Abänderung von BH30.4 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die vertraglich übernommene Haftpflicht des Versicherungsnehmers gemäss Anschlussgleisvertrag mit Bahnunternehmungen.
- b. Vermögensschäden
Mitversichert sind Ansprüche der Bahnunternehmung wegen Vermögensschäden im Sinne von BH1 Abs.1 lit. c gemäss den entsprechenden Bestimmungen des Anschlussgleisvertrages wie z.B. betriebliche Mehrkosten wegen Zugsumleitungen oder dem Einsatz von Bussen, wegen ausserordentlichen Zughalten, Mehrleistungen des Betriebspersonals.
- Ausgeschlossen sind** Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen.

Der Versicherungsnehmer hat den für Sachschäden vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.

BH18

Schäden an mit geliefertem Material hergestellten Sachen

Sofern im Versicherungsvertrag vereinbart, erstreckt sich der Versicherungsschutz in Abänderung von BH30.5 Einzug 2 und ausschliesslich im Rahmen von BH18 auf Ansprüche aus Schäden an den mit dem gelieferten Beton, Strassenbelags- oder Isolationsmaterial hergestellten Sachen.

Für Strassenbeläge gelten in teilweiser Abänderung von BH30.4 die Garantiefrieten gemäss den Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS).

Der Versicherungsschutz gemäss Absatz 1 wird im Zusammenhang mit Beton nur gewährt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er mit dem Besteller folgende drei Vereinbarungen getroffen hat:

- a. Es obliegt dem Besteller, die Lieferung beim Bezug aufgrund des Lieferscheines zu prüfen und allfällige Beanstandungen vor dem Einbringen des Transportbetons in die Schalung unverzüglich anzubringen. Mängel, die bei der Bereitstellung nicht feststellbar sind, müssen sofort nach deren Entdeckung gerügt werden.
- Als Zeitpunkt für den Bezug gilt
- für Lieferungen franko Baustelle die Ablieferung auf dem Bauplatz
 - bei Lieferung ab Werk die Abgabe des Betons auf den Lastwagen.
- Bestehen hinsichtlich der Qualität des gelieferten Betons Zweifel und ist eine sofortige Abklärung nicht

möglich, so ist der Besteller zur Entnahme einer Probe verpflichtet. Durch eine termingerechte Einladung ist dem Lieferwerk Gelegenheit zu geben, der Probeentnahme beizuwohnen. Das Resultat dieser Prüfung wird jedoch vom Lieferwerk nur anerkannt, wenn die Probeentnahme, nach vorheriger Avisierung des Lieferwerkes, unmittelbar nach erfolgter Lieferung und gemäss den Vorschriften des Schweiz. Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) vorgenommen und die Probe der Eidg. Materialprüfungs- und Versuchsanstalt (EMPA) oder einer anderen akkreditierten Prüfstelle zur Beurteilung eingesandt worden ist.

- b. Wird der Beton im Betonwerk abgeholt, so ist es Sache des Bestellers, für zweckmässigen Schutz des Materials während des Transportes gegen Witterungseinflüsse (Kälte, Hitze, Regen) zu sorgen. Ausserdem obliegt es dem Besteller, alle Vorkehrungen für das rechtzeitige und sachgemässe Einbringen des Transportbetons auf der Baustelle zu treffen.
- c. Für Qualitätseinbussen infolge Nichtbeachtung der vorstehenden Obliegenheiten oder wegen Veränderung des gelieferten Betons (z.B. durch Wasserzugabe, zu späte Verarbeitung usw.) durch den Besteller lehnt das Betonwerk jede Verantwortung ab.

BH1 Abs. 2 und BH15 sind in Bezug auf die vorstehend zu treffenden Vereinbarungen nicht anwendbar.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind in Ergänzung von BH30

- a. Ansprüche wegen verspäteter Lieferung
- b. Kosten für die Ersatzlieferung von mängelfreiem Beton, Strassenbelags- oder Isolationsmaterial
- c. Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle als Folge von Schäden oder Mängeln an mit geliefertem Beton, Strassenbelags- oder Isolationsmaterial hergestellten Sachen.

BH19

Reputationskosten

Mitversichert sind die angemessenen und notwendigen Honorare und weiteren Kosten einer vom Versicherungsnehmer beauftragten Krisenmanagement-Unternehmung im Zusammenhang mit dem Eintritt eines versicherten Schadens zur Erhaltung und Wiederherstellung des öffentlichen Vertrauens in den Versicherungsnehmer.

Der Versicherte ist verpflichtet, die Baloise vor der Auftragserteilung zu benachrichtigen. Der Entscheid über die vorzunehmenden Massnahmen wird durch den Versicherten sowie die Baloise getroffen, es sei denn, der Imageschaden könne nur durch ein sofortiges Handeln seitens des Versicherten vermieden werden.

Allgemeine Vertragsbedingungen

Betriebs-Haftpflichtversicherung

BH20

Bevorschussung von Expertisekosten

Die Baloise bevorschusst in einem grundsätzlich versicherten Ereignis mindestens 50 % der effektiven Expertisekosten, sofern die Expertise zur Klärung der Rechtslage und Eruierung des Haftpflichtigen dient. Die Beauftragung eines Experten darf dabei erst nach Zustimmung der Baloise erfolgen.

BH21

Vorsorgeversicherung für Gefahrserhöhung und neue Risiken sowie Gefahrminderung

Im Rahmen der Vertragsbestimmungen besteht auch Versicherungsschutz für Gefahrserhöhungen und Risiken, die seit Vertragsabschluss neu entstanden sind.

Ändern die in der Antragsdeklaration oder im Versicherungsvertrag festgestellten Tatsachen, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Änderungen der Baloise unverzüglich anzuzeigen.

Es ist eine adäquate Mehrprämie rückwirkend seit Beginn der Gefahrserhöhung oder des neuen Risikos nachzuentrichten. Kommt keine Einigung über die Mehrprämie zustande entfällt die entsprechende Deckungsausdehnung rückwirkend seit Beginn dieses Risikos.

Bei einer Gefahrserhöhung, die schuldhaft nicht angezeigt worden ist, kann die Entschädigung in dem Ausmass reduziert werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

Bei einer wesentlichen Gefahrminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder mittels Textnachweis zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen. Bei einer Prämienreduktion wird die Prämie in dem Masse herabgesetzt, in dem die bisherige Prämie die dem veränderten Risiko entsprechende tarifgemässe Prämie übersteigt.

Eine Prämienreduktion auf Verlangen des Versicherungsnehmers wird mit Zugang der Mitteilung bei der Baloise, unter Vorbehalt von deren Annahme, wirksam.

Lehnt die Baloise eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert 4 Wochen seit Zugang der Stellungnahme der Baloise mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder mittels Textnachweis zu kündigen.

Nicht unter diese Vorsorgeversicherung fallen Risiken, die gemäss dem vorliegenden Vertrag von der Versicherung ausgeschlossen sind sowie Risiken in USA oder Kanada.

BH26

Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung ist gültig für Schäden, die in der ganzen Welt eintreten. Als Schäden in diesem Sinne gelten auch Schadenverhütungskosten sowie allfällige weitere versicherte Kosten.

Der Versicherungsschutz gilt in Bezug auf direkte Exporte von Produkten durch den Versicherungsnehmer nach USA oder Kanada jedoch nur, sofern dies im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

BH27

Zeitlicher Geltungsbereich

BH27.1

Grundsatz des Schadeneintritts

Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden und Kosten, die während der Vertragsdauer eintreten und – vorbehältlich von BH27.4 (Nachrisikoversicherung) – nicht später als 60 Monate nach Vertragsende der Baloise gemeldet werden.

BH27.2

Zeitpunkt des Schadeneintritts

Als Zeitpunkt des Schadeneintritts gilt derjenige, in welchem ein Schaden, unabhängig durch wen, erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt.

Als Zeitpunkt des Eintritts von Schadenverhütungskosten und anderer versicherter Kosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass solche Kosten anfallen werden. Sofern solche Kosten mit einem versicherten Schaden einhergehen, so gelten diese mit dem Zeitpunkt des Eintritts dieses Schadens als eingetreten.

Sämtliche Schäden eines Serienschadens gemäss BH28 lit. c gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem der erste Schaden gemäss den beiden vorstehenden Absätzen eingetreten ist. **Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, so sind alle Ansprüche aus der gleichen Serie nicht versichert.**

Allgemeine Vertragsbedingungen

Betriebs-Haftpflichtversicherung

BH27.3

Vorrisiko

Für Schäden und/oder Kosten, welche vor Vertragsbeginn verursacht worden sind, besteht nur dann Deckung, wenn der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er bei Abschluss des Vertrages von einer Handlung oder Unterlassung, die seine Haftpflicht begründen könnte, keine Kenntnis hatte. Dasselbe gilt für Ansprüche aus einem Serienschaden gemäss BH28 lit. c, wenn zu einer Serie gehörende Schäden oder Kosten vor Vertragsbeginn verursacht worden sind.

Soweit Schäden und/oder Kosten gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen dessen Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Zusatzversicherung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme bzw. Sublimite des vorliegenden Vertrages in Abzug.

Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme, Sublimite und/oder des Selbstbehaltes), so gelten die beiden vorstehenden Absätze sinngemäss.

BH27.4

Nachrisikoversicherung

Bei Aufhebung des Vertrages infolge Geschäftsaufgabe (mit Ausnahme von Konkurs) oder bei Tod des Versicherungsnehmers sind auch Schäden und Kosten versichert, welche erst nach Vertragsende und vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen eintreten und der Baloise gemeldet werden. Schäden und Kosten, die während der Dauer dieser Nachrisikoversicherung eintreten, gelten als am Tag des Vertragsendes eingetreten.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, die nach Vertragsende verursacht wurden.

Treten Versicherte aus dem Kreis der versicherten Personen aus, besteht für die gegen den Versicherungsnehmer erhobenen Ansprüche weiterhin Versicherungsschutz aus den vor ihrem Austritt begangenen Handlungen oder Unterlassungen für Schäden und Kosten, welche erst nach dem Austritt und vor Ablauf des vorliegenden Vertrages bzw. der Nachrisikoversicherung gemäss vorstehendem Absatz eintreten und der Baloise gemeldet werden. Für die persönliche Haftpflicht der aus dem Kreis der versicherten Personen ausgetretenen Versicherten bleibt der Versicherungsschutz aus den vor ihrem Austritt begangenen Handlungen oder Unterlassungen für Schäden und Kosten bestehen, welche vor Ablauf der

gesetzlichen Verjährungsfristen eintreten und der Baloise gemeldet werden.

Ist der geltend gemachte Anspruch auch durch einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag versichert, besteht keine Nachrisikoversicherung im Sinne von BH27.4.

BH28

Leistung der Baloise

- a. Die Leistungen der Baloise bestehen in der Entschädigung begründeter Ansprüche und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind, einschliesslich Zinsen, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteientschädigungen, Schadenverhütungs- und Schadenminderungskosten sowie weiterer versicherter Kosten, begrenzt durch die im vorliegenden Vertrag festgelegte Versicherungssumme. Für einzelne mitversicherte Risiken gilt allenfalls eine für die betreffenden Ansprüche und Kosten im Vertrag festgelegte Sublimite (begrenzte Summe innerhalb der Versicherungssumme).
- b. Die Versicherungssumme bzw. Sublimite gilt als
 - **Einfachgarantie** pro Versicherungsjahr, d. h. sie wird für alle Ansprüche aus Schäden und Kosten, die im gleichen Versicherungsjahr eintreten, zusammen höchstens einmal vergütet.
 - oder
 - **Zweifachgarantie** pro Versicherungsjahr, d. h. sie wird für alle Ansprüche aus Schäden und Kosten, die im gleichen Versicherungsjahr eintreten, zusammen höchstens zweimal vergütet.Massgebend sind die Bestimmungen zur Versicherungssumme bzw. Sublimite in der Vertragsübersicht.
- c. Die Gesamtheit aller versicherten Schäden und Kosten mit gleicher Ursache (z. B. mehrere versicherte Ansprüche aus Schäden, die auf denselben Mangel, wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, auf denselben Mangel oder Fehler eines Produktes oder Stoffes oder auf dieselbe Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.
- d. Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme, Sublimite und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt des Schadeneintrittes gemäss BH27.2 Gültigkeit hatten.
- e. Der im Vertrag vereinbarte Selbstbehalt gilt stets pro Schadenereignis und geht vorweg zu Lasten des Versicherungsnehmers. Der Selbstbehalt bezieht sich auf sämtliche von der Baloise erbrachten Leistungen unter Mitberücksichtigung der Kosten für die Abwehr

Allgemeine Vertragsbedingungen

Betriebs-Haftpflichtversicherung

unbegründeter Ansprüche. Werden bei einem Schadenereignis mehrere Deckungen mit gleich hohem Selbstbehalt in Anspruch genommen, hat der Versicherungsnehmer den Selbstbehalt nur einmal zu tragen. Wurden für diese Deckungen unterschiedlich hohe Selbstbehalte vereinbart, trägt der Versicherungsnehmer maximal den Betrag, der dem höchsten der vereinbarten Selbstbehalte entspricht.

- f. Die Baloise übernimmt auch die Behandlung eines Schadenfalles, dessen Schadenhöhe den vereinbarten Selbstbehalt nicht erreicht, jedoch CHF 500 übersteigt. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich jedoch, die Aufwendungen der Baloise innerhalb des Selbstbehaltes auf erste Aufforderung hin, innert 4 Wochen unter Verzicht auf irgendwelche Einwände zurückzuzahlen.

BH29

Versicherte Personen

Versichert ist die Haftpflicht der nachstehend aufgeführten Personen.

Wird im vorliegenden Vertrag vom Versicherungsnehmer gesprochen, sind damit stets die unter BH29.1 erwähnten Personen gemeint, während der Ausdruck Versicherte alle unter BH29 genannten Personen umfasst.

BH29.1

Versicherungsnehmer

Die natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft (z. B. Kollektivgesellschaft), Körperschaft oder Anstalt, die im vorliegenden Vertrag als «Versicherungsnehmer» aufgeführt ist.

Ist eine Personengesellschaft oder eine Gemeinschaft zu gesamter Hand Versicherungsnehmer, sind die Gesellschafter bzw. die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand dem Versicherungsnehmer in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

Ebenfalls als Versicherungsnehmer gelten im Versicherungsvertrag aufgeführte mitversicherte Gesellschaften (z. B. Tochtergesellschaften).

BH29.2

Leitung, Arbeitnehmer und übrige Hilfspersonen

Die Vertreter des Versicherungsnehmers sowie die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs beauftragten Personen aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb.

Die Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb und aus ihrer Tätigkeit im Zusammen-

hang mit den versicherten Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen.

Bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Behördenmitglieder, Beamten sowie die voll- und nebenamtlichen Funktionäre aus ihren Verrichtungen für die versicherte Institution.

Nicht versichert ist die Haftpflicht von Unternehmen und selbständigen Berufsleuten, deren sich der Versicherungsnehmer bedient, wie Subunternehmer.

BH29.3

Grundstückeigentum Dritter

Der Grundstückeigentümer, wenn der Versicherungsnehmer nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes, ist (Baurecht).

BH29.4

Vereinigungen

Die mit den versicherten Betrieben verbundenen Institutionen und Vereinigungen sowie deren Angehörige (z. B. Betriebsfeuerwehren, Werkärzte, Sportclubs) aus ihren Verrichtungen für die versicherten Betriebe. Gedeckt sind auch Schäden infolge von Hilfeleistungen, welche sich ausserhalb des Betriebes als notwendig erweisen.

BH29.5

Vorsorgeversicherung für neue Betriebe

Tochter- und Beteiligungsgesellschaften in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, welche nach Abschluss der Versicherung übernommen oder neu gegründet werden, sind mitversichert, sofern deren Betriebszweck mit dem im Versicherungsvertrag beschriebenen übereinstimmt und der Versicherungsnehmer direkt oder indirekt mit 50 % oder mehr an deren Gesellschaftskapital beteiligt ist.

Die neu hinzugekommenen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sind ab dem Zeitpunkt der Übernahme oder Gründung prämienpflichtig und spätestens am Ende des betreffenden Versicherungsjahres der Baloise bekanntzugeben.

BH29.6

Gegenseitige Ansprüche mitversicherter Betriebe

Die versicherten Betriebe gelten untereinander als Dritte. Ansprüche für Schäden, die sie sich gegenseitig zufügen, sind somit in teilweiser Abänderung von BH30.1 versichert, jedoch nur soweit es sich um Personen- oder Sachschäden im Sinne von BH1 Abs.1 lit. a und b handelt.

Einschränkungen des Deckungsumfangs

BH30

Soweit in den vorliegenden Vertragsbedingungen nichts anderes festgehalten ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

BH30.1

Versicherungsnehmer und nahestehende Personen

Ansprüche aus Schäden

- des Versicherungsnehmers
- welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen (z.B. Versorgerschaden)
- von Personen, die mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben.

BH30.2

Vergehen und Verbrechen

Die Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht werden.

BH30.3

Inkaufnahme von Schadenfällen

Die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste (z.B. die Beschädigung von Grund und Boden durch Betreten und Befahren oder Lagerung von Schutt, Materialien und Geräten; die unvermeidbare Beschädigung von Grundstücken und Bauten durch das Niedergehen von Schutt anlässlich von Sprengungen).

Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögenseinbussen und Ertragsausfällen in Kauf genommen wurden.

BH30.4

Vertraglich übernommene Haftpflicht und nicht erfüllte Versicherungspflicht

Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung oder wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht.

BH30.5

Erfüllungs- und Gewährleistungsansprüche

Ansprüche

- auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, auch wenn diese ausservertraglich geltend gemacht werden,
- und/oder Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von Mängeln oder Schäden an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten, sowie Ansprüche für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Mängel und Schäden.

BH30.6

Immaterielle Güter

Die Haftpflicht aus der Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rezepten, Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten, Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen an andere, nicht durch diesen Vertrag versicherte Betriebe. Nicht als Abgabe von Software gilt die Überlassung von Sachen, in die Software zu deren Steuerung eingebaut ist.

BH30.7

Beeinträchtigung von Software

Ansprüche aus der Beeinträchtigung (wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen) von Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten, es sei denn, es handle sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern.

BH30.8

Nuklearschäden

Die Haftpflicht für Nuklearschäden im Sinne der Schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten.

BH30.9

Schäden an Abfallanlagen

Die Haftpflicht für Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten verursacht werden. **Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf** Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer.

Allgemeine Vertragsbedingungen

Betriebs-Haftpflichtversicherung

BH30.10

Luftfahrtrisiken

- a. Die Haftpflicht aus
- der Entwicklung, Herstellung bzw. Fertigmontage, Lieferung oder Vermietung von Luftfahrzeugen, Raumflugkörpern oder Teilen davon
 - Tätigkeiten an Luftfahrzeugen, Raumflugkörpern oder Teilen davon wie zum Beispiel Montage, Wartung, Inspektion, Überholung oder Reparatur.

Dieser Ausschluss gilt nicht für

- unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellluftfahrzeuge, Drohnen) mit einem Gewicht von bis zu 30 Kilogramm oder Teilen davon
 - Teile, die für den Versicherten nicht erkennbar für den Bau von Luftfahrzeugen oder Raumflugkörper oder für den Einbau in Luftfahrzeuge oder Raumflugkörper bestimmt waren
 - Teile von Luftfahrzeugen oder Raumflugkörper, die für die Flugsicherheit nicht relevant sind.
- b. die Haftpflicht aus dem Betrieb von Flugplätzen und Flugsicherung
- c. die Haftpflicht aus der Organisation und Durchführung von Flugveranstaltungen
- d. die Haftpflicht von Fluggruppen.

BH30.11

Leistungen mit Strafcharakter

Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

BH30.12

Gentechnisch veränderte Organismen

Die Haftpflicht für Schäden aus dem Umgang mit

- gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials,
- pathogenen Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften,

sofern für den versicherten Betrieb hierfür eine Melde- oder Bewilligungspflicht im Sinne der Schweizerischen Gesetzgebung besteht oder sofern bei einem entsprechenden Umgang im Ausland eine solche Pflicht bestünde, wenn dieser in der Schweiz stattfände.

Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er beim Import und/oder dem Inverkehrbringen der vorerwähnten Organismen und Erzeugnisse keine Kenntnis von deren gentechnischer Veränderung hatte.

Für die Haftpflicht aus der Herstellung von oder dem Handel mit Futtermitteln oder Futtermittelzusätzen bzw. Bestandteilen davon gilt ausschliesslich BH30.13.

BH30.13

Gentechnisch veränderte Futtermittel

Die Haftpflicht aus der Herstellung von oder dem Handel mit Futtermitteln oder Futtermittelzusätzen bzw. Bestandteilen davon, welche gentechnisch veränderte Organismen enthalten, soweit der Schaden wegen der gentechnischen Veränderung eingetreten ist.

BH30.14

Spezielle Stoffe und Risiken

- a. Die Haftpflicht von Betrieben zur Herstellung von Sprengstoff, Munition und pyrotechnischen Produkten
- b. die Haftpflicht aus der Vermietung von Bahnwagons
- c. die Haftpflicht aus der Organisation und Durchführung von Rennveranstaltungen für Motor- und Wasserverfahrzeuge sowie der dazugehörigen Trainings
- d. die Haftpflicht aus Administration, Planung, Ausführung und Betrieb von Tiefengeothermie oder Fracking
- e. Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest und asbesthaltigen Substanzen oder Erzeugnissen, soweit die Schäden auf die spezifischen schädlichen Eigenschaften von Asbest zurückzuführen sind
- f. Ansprüche aus der Produkthaftpflicht als Hersteller (einschliesslich Quasihersteller), Zulassungsinhaber, Importeur oder Exporteur von
- Tabak und Genussmitteln, die Tabak oder Nikotin enthalten
 - Produkten zur Verhütung, Beendigung, Förderung oder Unterstützung von Schwangerschaften (Antikonzeptiva, Abortiva, Ovulationsinduktoren, Kondome, usw.)
 - Produkten menschlichen Ursprungs, einschliesslich Blut und Blutprodukten
 - Implantierbaren Produkten. Als implantierbare Produkte gelten Produkte, auch wenn sie vollständig oder teilweise resorbiert werden sollen, die dazu bestimmt sind, durch einen klinischen Eingriff ganz in den menschlichen Körper eingeführt zu werden oder eine Epitheloberfläche oder die Oberfläche des Auges zu ersetzen und nach dem Eingriff dort zu verbleiben. Als implantierbares Produkt gilt auch jedes Produkt, das dazu bestimmt ist, durch einen klinischen Eingriff teilweise in den menschlichen Körper eingeführt zu werden und nach dem Eingriff mindestens 30 Tage dort zu verbleiben. Dazu gehören alle Arten von Implantaten, Knochenschrauben, Knochenzementen, implantierbaren Geräten wie implantierbare Defibrillatoren
 - Urea-Formaldehyden

Der Ausschluss gemäss BH30.14 lit. f gilt auch bei bewusster Weiterverarbeitung oder Weiterbearbeitung der vorerwähnten Produkte und Stoffe.

Allgemeine Vertragsbedingungen

Betriebs-Haftpflichtversicherung

- g. Die Haftpflicht aus der Eigenschaft als bevollmächtigter Vertreter (Authorized Representative) im Sinne einschlägiger gesetzlicher Verordnungen (z. B. MepV, IvDV).

Bei Entzug der Bewilligung für eine Tätigkeit des Versicherungsnehmers durch die zuständige Behörde, fällt der Versicherungsschutz ab Wirksamkeit des Bewilligungsentzuges im Umfang der bewilligungspflichtigen Tätigkeit dahin.

BH30.15

USA / Kanada

In Ergänzung zu den übrigen Ausschlüssen des vorliegenden Versicherungsvertrags sind von der Versicherung ausgeschlossen Ansprüche aus Schäden und Kosten, die in USA/Kanada eintreten und im Zusammenhang stehen mit

- a. Montage-, Bau-, Service- oder Unterhaltsarbeiten sowie Planung, Beaufsichtigung oder Leitung solcher Tätigkeiten in diesen Ländern
- b. folgenden Produkten:
 - Chemie-, Pharma-, Kosmetik- und Öl/Petro-Produkte
 - Waffen und Munition sowie Teilen davon
 - Helme
- c. Umweltbeeinträchtigungen jeglicher Art.

BH30.16

Produkterückruf

Ansprüche und/oder Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen, dazu notwendiger Vorbereitungsarbeiten oder anstelle des Rückrufs oder der Rücknahme aufgewendeter Kosten anderer Massnahmen (Produkterückruf).

BH30.17

Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse und Terrorismus

- a. Ansprüche aus Schäden, die auf Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse zurückzuführen sind. Als kriegsähnliche Ereignisse gelten insbesondere
 - Grenzzwischenfälle, Besetzung von fremden Gebieten
 - Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion
 - Kriegsvorbereitungen.
- b. Die Haftpflicht von Betrieben aus den Bereichen der Bio-Technologie, Chemie und Sicherheit/Überwachung für Schäden im Zusammenhang mit Terrorismus. Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

BH30.18

Informationssicherheitsverletzung

Die Haftpflicht für Schäden im Zusammenhang mit Informationssicherheitsverletzungen. Vorbehalten bleibt BH1 Abs. 5.

BH30.19

PFAS – Perfluoralkyl- und Polyfluoralkyl-Stoffe

Ansprüche aus Schäden sowie Kosten aus gesetzlichen Anforderung (z. B. Anordnung von Massnahmen) im Zusammenhang mit Perfluoralkyl- und Polyfluoralkyl-Stoffen (PFAS).

Unter PFAS oder Perfluoralkyl- und Polyfluoralkyl-Stoffe wird verstanden:

- a. Chemikalien oder Stoffe, die mindestens eine Methyl- oder Methylengruppe enthalten, an der Wasserstoffatome teilweise oder vollständig durch Fluoratome ersetzt wurden, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf:
 - Polymere, Oligomere, Monomere oder nichtpolymere Chemikalien und deren Homologe, Isomere, Telomere, Salze, Derivate, Vorläuferchemikalien und Abbauprodukte
 - Perfluoralkylsäuren (PFAA) wie Perfluorooctansäure (PFOA) und ihre Salze, Perfluorooctansulfonsäure (PFOS) und ihre Salze oder Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS)
 - Perfluoropolyether
 - Stoffe auf Fluortelomerbasis oder
 - fluorierte Polymere mit Seitenketten oder
- b. alle PFAS-Ersatzchemikalien, -verbindungen oder -produkte, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf GenX, Perfluorbutansulfonsäure, ADONA oder F53B.

Allgemeines

BH40.1.1

Beginn und Dauer der Versicherung

Der Vertrag und die einzelnen Versicherungsdeckungen beginnen an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum.

Der Vertrag ist für die im Versicherungsvertrag genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich in der Regel am Ende dieser Dauer jeweils stillschweigend um 12 Monate, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor Vertragsablauf eine schriftliche oder eine mittels Textnachweis verfasste Kündigung erhalten hat.

Ist der Vertrag für weniger als 12 Monate abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag.

Der Vertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

Der Versicherungsvertrag erlischt, falls der Versicherungsnehmer seinen Sitz von der Schweiz ins Ausland verlegt (ausgenommen hiervon ist das Fürstentum Liechtenstein) mit Datum der Sitzverlegung bzw. Löschung der Unternehmung im Schweizerischen Handelsregister (HR).

Der Versicherungsschutz für eine mitversicherte Gesellschaft erlischt, falls diese ihren Sitz von der Schweiz ins Ausland verlegt (ausgenommen hiervon ist das Fürstentum Liechtenstein) mit Datum der Sitzverlegung bzw. Löschung der Gesellschaft im Schweizerischen Handelsregister (HR).

BH40.1.2

Kündigung im Schadenfall

Nach jedem versicherten Schadenfall für den Leistung beansprucht wurde, kann

- der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat
- die Baloise spätestens bei Auszahlung den Vertrag kündigen.

Der Versicherungsschutz erlischt bei Kündigung durch

- den Versicherungsnehmer 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der Baloise.
- die Baloise 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

BH40.2

Anpassung des Vertrages

Die Baloise kann auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres die Vertragsbedingungen, den Tarif, die Prämien und Selbstbehalte ändern. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 90 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt.

Die Baloise kann bei Änderungen der Gesetzgebung oder Rechtsprechung die entsprechenden Vertragsbestimmungen anpassen. Dasselbe gilt, wenn eine dafür zuständige Behörde dies verfügt.

Ist der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden, kann er den von der Änderung betroffenen Vertragsteil oder den gesamten Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss schriftlich oder mittels Textnachweis spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der Baloise eintreffen.

Nicht zur Kündigung berechtigen:

- Einführung oder Änderung von gesetzlichen Abgaben oder Gebühren (z.B. eidg. Stempelabgabe)
- gesetzlich oder behördlich angeordnete Vertragsanpassungen (z.B. Änderung der Prämien, Selbstbehalte oder des Deckungsumfangs)
- Änderungen von Prämien und Leistungen zugunsten des Versicherungsnehmers.

BH40.3

Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine vorvertragliche Anzeigepflicht, so kann die Baloise den Vertrag schriftlich oder mittels Textnachweis kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem die Baloise von der Verletzung Kenntnis erhalten hat. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Kündigt die Baloise den Vertrag, so erlischt ihre Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang

- durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist.
- auf ein Risiko zurückzuführen ist, über das sich die Baloise als Folge der Anzeigepflichtverletzung kein verlässliches Bild machen konnte.

BH40.4

Obliegenheiten zur Unterstützung der Schadenerledigung

Die Baloise führt als Vertreterin der Versicherten verbindlich die Verhandlungen mit dem Geschädigten.

Allgemeine Vertragsbedingungen

Betriebs-Haftpflichtversicherung

Die Versicherten sind verpflichtet, direkte Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Haftung oder Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung von Entschädigungen zu unterlassen, sofern nicht die Baloise hierzu ihre Zustimmung gibt.

Kann mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt werden und wird der Prozessweg beschritten, so haben die Versicherten der Baloise die Führung des Zivilprozesses zu überlassen.

Ohne Zustimmung der Baloise sind die Versicherten nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.

Die Versicherten müssen der Baloise auf eigene Kosten alle das Schadenereignis betreffenden Informationen mitteilen sowie Stellungnahmen abgeben und der Baloise jede weitere Information über den Schadenfall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zukommen lassen.

Die Versicherten sind verpflichtet, der Baloise sämtliche Unterlagen, Schriftstücke, Urkunden, Daten, Unterlagen, Beweisgegenstände, amtliche und gerichtliche Dokumente auszuhändigen.

Die nötigen Auskünfte und Dokumente sind innert 30 Tagen ab Aufforderung an den Versicherten der Baloise zuzusenden.

BH40.5

Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt ein Versicherter schuldhaft vertragliche Obliegenheiten oder beseitigt er einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte und dessen Beseitigung die Baloise verlangt hat, nicht, so kann die Entschädigung in dem Ausmasse reduziert werden, als der Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurde.

Bei schuldhaften Verstössen eines Versicherten gegen die im Zusammenhang mit der Schadenerledigung aufgeführten Obliegenheiten entfällt die Leistungspflicht der Baloise diesem gegenüber in dem Umfang, als sich die zu erbringende Leistung dadurch erhöhen würde.

Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn der Versicherte nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der von der Baloise geschuldeten Leistungen gehabt hat.

BH40.6

Schiedsgerichtsvereinbarung

Schiedsgerichtsvereinbarungen werden anerkannt, sofern ihnen die Verfahrensordnung des Schiedsgerichtshofes der Internationalen Handelskammer in Paris oder der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung «Swiss Arbitration» zugrunde gelegt ist. Andere Schiedsgerichtsvereinbarungen bedürfen der vorherigen Einwilligung der Baloise.

BH40.7

Rückgriff auf den Versicherten

Hat die Baloise die Entschädigung direkt an den Geschädigten bezahlt, obwohl Bestimmungen des Versicherungsvertrags oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) den Versicherungsschutz einschränken oder aufheben, steht ihr ein Rückgriffsrecht gegenüber dem haftpflichtigen Versicherten zu, insoweit als sie ihre Leistungen hätte kürzen oder ablehnen können.

BH40.8

Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit

Die Baloise verzichtet bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das ihr gesetzlich zustehende Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht.

Der Verzicht auf das Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht findet keine Anwendung, wenn das Ereignis unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten verursacht wurde. Vorbehalten bleiben ferner zwingend anwendbare gesetzliche Vorschriften.

BH40.9

Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen

Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.

BH40.10

Prämienberechnungsgrundlagen

Sofern die Prämienberechnung auf Lohnsumme und/oder Umsatz basiert versteht man unter

- Löhne
Die gesamte in der Versicherungsperiode ausbezahlte Bruttolohnsumme, aufgrund welcher Beiträge für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) entrichtet werden.
Die aufgewendeten Beträge für Personen, die keine AHV-Beiträge zu entrichten haben, sind zusätzlich zu deklarieren. Die Beträge, die aufgrund eines Arbeitsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) aufgewendet werden, sind ausschliesslich vom Mieter anzugeben.

Allgemeine Vertragsbedingungen

Betriebs-Haftpflichtversicherung

Bei Personengesellschaften oder -gemeinschaften werden die Löhne aller mitarbeitenden Gesellschafter bzw. Gemeinschaftler, mit Ausnahme eines einzigen, berücksichtigt.

- Umsatz
Der in der Versicherungsperiode erzielte Bruttoerlös inkl. Mehrwertsteuer aus gewerbsmässig hergestellten, bearbeiteten oder gehandelten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen.

BH40.11

Prämienabrechnung

Die zu Beginn des Versicherungsjahres fällige Prämie wird – soweit sie auf veränderlichen Berechnungsgrundlagen beruht – jährlich provisorisch festgesetzt. Die definitive Prämienabrechnung erfolgt nach Ablauf des Versicherungsjahres aufgrund der vom Versicherungsnehmer gemachten Angaben.

Saldi von weniger als CHF 20 werden nicht abgerechnet.

Werden die verlangten Angaben nicht geliefert, so nimmt die Baloise die definitive Prämienabrechnung aufgrund einer eigenen Einschätzung vor. Die auf diesem Wege festgesetzte Prämie darf das Eineinhalbfache der provisorischen Prämie nicht übersteigen.

Die Baloise hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers zu überprüfen. Wird die Überprüfung verweigert oder werden falsche Angaben gemacht, so kann die Baloise den Vertrag kündigen.

BH40.12

Gebühren

Vom Versicherungsnehmer veranlasster administrativer Zusatzaufwand ist von diesem zu tragen. Die Baloise kann solche Aufwendungen auch in pauschalierter Form (Gebühren) belasten (Gebührenregelung unter baloise.ch).

Bei nicht fristgerechter Bezahlung finden die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Prämienzahlungsverzug Anwendung, wonach nach abgelaufener Mahnfrist die Versicherungsdeckung unterbrochen wird.

BH40.13

Meldestelle

Alle Anzeigen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten sind an die zuständige Geschäftsstelle oder den schweizerischen Sitz der Baloise zu richten. Kündigungs- und Rücktrittserklärungen müssen vor Ablauf der Frist dort eintreffen.

BH40.14

Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solcher über das Zustandekommen, die Rechtswirksamkeit, die Abänderung oder Auflösung des Vertrages, ist Basel oder der Gerichtsstand des schweizerischen (Wohn-) Sitzes des Versicherungsnehmers oder der anspruchsberechtigten Person. Bei (Wohn-) Sitz des Versicherungsnehmers oder der anspruchsberechtigten Person im Fürstentum Liechtenstein ist der Gerichtsstand in Vaduz.

Der Versicherungsvertrag, einschliesslich dessen gültigen Zustandekommens, Rechtswirksamkeit, Abänderung oder Auflösung und sämtliche daraus entstehende Streitigkeiten, untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.

BH40.15

Rechtsstreitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind Klagen zu richten an:

Baloise Versicherung AG
Aeschengraben 21
Postfach
4002 Basel

BH40.16

Maklerklausel

Wickelt ein Makler den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und der Baloise ab, so ist dieser von der Baloise und dem Versicherungsnehmer zur Entgegennahme von Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen und Zahlungen zu bevollmächtigen. Diese gelten dem Empfänger als zugegangen, sobald sie beim Makler eingegangen sind. Die Baloise und der Versicherungsnehmer verpflichten den Makler zur unverzüglichen Weiterleitung dieser an die betreffenden Parteien. Für Tatbestände, die nach Gesetz oder Vertrag eine ausdrückliche Annahme durch die Baloise erfordern, erwächst bis zur Bestätigung durch die Baloise keine Verbindlichkeit.

Die Prämienzahlung gilt erst als rechtzeitig erfolgt, wenn sie bei der Baloise eingetroffen ist.

Bei einem Schadenereignis muss der Versicherungsnehmer nebst dem Makler auch die Baloise sofort benachrichtigen. Entschädigungen werden dem Anspruchsberechtigten direkt ausbezahlt.

Allgemeine Vertragsbedingungen

Betriebs-Haftpflichtversicherung

BH40.17

Schriftlichkeit und Textnachweis

Die vorliegenden Vertragsbedingungen knüpfen für die Einhaltung von Formerfordernissen für Erklärungen entweder an die Schriftform («schriftlich») oder an die Textform («Textnachweis») an. Bloss mündliche oder telefonische Erklärungen gelten nur dann als gültig abgegeben, wenn deren Empfang von der Baloise schriftlich oder elektronisch bestätigt worden ist.

Verlangen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen ausdrücklich Schriftlichkeit («schriftlich») ist darunter eine handschriftlich unterschriebene Erklärung zu verstehen.

Sehen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen das Formerfordernis «mittels Textnachweis» vor, so ist neben der Schriftlichkeit auch eine andere Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zugelassen. Erklärungen können ohne eigenhändige Unterschrift z.B. auch über elektronische Kanäle rechtsgültig abgegeben werden (beispielsweise E-Mail, Brief ohne Originalunterschrift, Fax).

Baloise Versicherung AG

Aeschengraben 21
Postfach
4002 Basel
Kundenservice 00800 24 800 800
kundenservice@baloise.ch
baloise.ch